

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich**

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

**Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich**

**Carlsruhe, 1818**

Unterbeilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

Pflichten zu erfüllen, Unsern Untertanen Unsere landesväterlichen Gesinnungen immer mehr zu erproben, und so mit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen: als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselben sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser fürstliches Haus aufmuntern lassen, und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden.

Ihr das Oberamt habt alles dieses gehörig zu eröffnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und euch selbst hiernach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigst, vom heutigen Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in Euern Rechnungen zu machen, dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltenene Manumissions- und Abzugs- Abgaben fernerhin zu erheben und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmassen Wir Uns versehen, und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben 2c.

**U n t e r b e i l a g e n.**

A. Namen der Regenten und Municipalitäten, mit denen, auf das Anerbieten Carl Friederichs hin, Conventionen über Abzugs- Befreiungen, von Ihm eingegangen worden sind — und zwar

- a.) in der markgräflichen Zeit: mit Dänemark, Kur- Trier, Kur- Pfalz, Kur- Sachsen, Pfalz- Zweibrücken, Württemberg \*), Braunschweig

\*) Von diesem jetzt königl. Staat wieder aufgekündet i. J. 1809 — wahrscheinlich nur, bis über die beiderseits erweiterten Staaten eine neue Convention in Vorwurf käme, die jetzt noch glücklicher im ganzen teutschen Bund rege geworden ist.

(Herzogthum), Sachsen-Gotha, Weimar, Hilburgshausen, dem Hanau-Lichtenbergischen und Münzenbergischen, den Hochstift Straßburgischen Landen, mit der Ortenau (provisorisch), mit Salm-Kirburg, dem Speyerischen Domkapitel, den Reichsstädten Speyer, Worms, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammerspach, Schweinsfurt, Leutkirch, Augsburg, Biberach, dem Ritterstift Odenheim, den fürstbergischen Municipalstädten Haslach, Hausach, Wolfach, dem Abt zu Ettenheim-Münster, dem von Yrsee, dem Dorf Kehl; sodann mit der Republik Genf, den elsässischen Städten Straßburg, Colmar, Landau, Hagenuau, wie mit der Stadt und dem Thal Münster im Elsaß, dem dortigen Flecken Sulz, der zweibrückischen Stadt Anweiler.

b.) in der kurfürstlichen und großherzoglichen Zeit erfolgten theils ganz neue, theils auf neu-acquirirte Lande erweiterte Conventionen — die erstern mit dem k. Erzhaus Oestreich, mit Frankreich, Preussen \*), der Schweiz, Baiern, Hannover, Großherzogthum Hessen (beschränkt auf die Staatsdiener), Berg, Würzburg, Baireuth, Sachsen-Koburg, Anhalt-Deßau und Rötzen, Pfenburg, Leiningen, Erbach-Erbach, Sickingen,

Dadurch, daß man sich die Mühe dieser einzelnen Tractaten und der sehr bestimmten Ausfertigungen nicht verdriessen ließ, wurde es möglich, alle Schwierigkeiten zu überwinden und so mit dem Beispiel eines großen Schutzes der Menschheit voranzugehen.

\*) Der Vertrag mit diesem königl. Staate, auch noch von Carl Friedrich angelegt, kam nach Seinem Tod unter unserm jezigen Großherzog, der überhaupt in demselben Grundsätze fortfuhr — im December 1811 — zur Vollendung.

B. Muster einer solchen Abzugs-Convention, wie die meisten im wesentlichen lauten:

„Von Gottes Gnaden . . . . . urkunden und bekennen für Uns, Unsere fürstliche Erben und Nachfolger, das Wir mit des regierenden Herrn Markgrafen zu Baden und Hochberg Ebdem, zu Beförderung des Wohlstandes Unserer beiderseitigen Länder, Diener und Unterthanen, folgenden Vertrag geschlossen haben. Es sollen

1.) vom Tag der wechselseitigen Unterzeichnung an, alle aus den badischen Ländern in Unsere Länder (und umgewandt) ziehende Diener und Unterthanen, ohne Ausnahme, von dem Abzug (soweit solcher nicht einzelner, Uns unterworfenen Klöstern, Städten Corporibus oder Privatpersonen gebührt), gänzlich befreit seyn.

2.) Soll der Abzug von den in Unsern Ländern einem badischen Diener oder Unterthanen (und umgewandt) zu fallenden Erbschaften, oder verkauften Gütern, gänzlich aufgehoben seyn.

3.) Den einzelnen Klöstern, Städten, Corporibus und Privat in beiderseitigen Ländern, welche bisher von den aus ihren Bezirken ausziehenden Unterthanen oder exportirten Erbschaften, den Abzug ganz oder zum Theil bezogen haben, stellen Wir frei, solchen fernerhin zu beziehen; jedoch also, daß hinwiederum von den in ihre Bezirke ziehenden Unterthanen, oder dahin fallenden Erbschaften, der Abzug auf eben die Art, wie sie denselben hergebracht haben, erhoben werden soll. Wenn aber diese Privatpersonen, Corpora u. sich entschließen, auch ihres Orts eine wechselseitige Abzugsbefreiung anzunehmen: so soll alsdenn auch von den zu ihnen ziehenden Dienern und Unterthanen, oder Erbschaften, kein Abzug erhoben werden.

So geschehen

1785''.

## C. An Carl Friederich 1783 \*).

Schau her um Dich! nimm alle Segen an,  
 Die laut und still sich in die Wolken heben,  
 Fürst, Vater, Freund von Deinem Unterthan!  
 Du machst ihn frei — und seine Kräfte leben  
 Hoch auf; mit frischem Muth  
 Pflügt er sein braunes Feld und bindet seine Aeben;  
 Blickt seine Kleinen an, mit Lust und milderer Gluth,  
 Die die Natur dem Wohlstand wollte geben.  
 „Seht, wie bei uns der Fleiß am Abend ruht!“  
 Er sagt's, und treibt zu ihm die jungen Zweige;  
 So grünt sein Haus, gleich einer starken Eiche,  
 Die in wohlthät'ger Sonne steht.  
 Umweinen einst sein Sterbebett die Kinder:  
 So trübet ihn die Vaterforge minder  
 Und heil'ger bleibt, o Fürst durch Dich! sein letz  
 Gebet.

Auf, Bürger Badens! brüderlicher wandelt  
 Zusammen, küßt euch, helfst euch, handelt  
 Nach süßer Wahl, umtauschet Siz und Flur,  
 Ihr ein es Vaters Kinder nur!  
 Werbt, pflanzt, veredelt Künste! Nähret  
 Euch durch einander! Schaut, der Fremdling höret:  
 „Wie sanft bei uns der Fleiß am Abend ruht“ —  
 Bald flüchtet er zu euch und mehret  
 Mit seinen Schätzen euer Gut.  
 Umtreibend so, durch tausend Hände  
 Und aber tausend, jeglichen Gewinn,  
 Gesättigt und beschäftigt ohn' Ende,

\*) Vom Verfasser dieses Geschichtsbuchs — aus seinen Gedichten  
 S. 61. (Mannheim, bei Edffler, 1811); auch zuvor besonders  
 gedruckt, und in Schöders St. Anzeigen.

Bringt eurem Geber dann mit dankbar frohem Sinn  
Erworbnen Ueberfluß in reicherm Opfer hin! —

Der Menschheit heil'ge Rechte retten,  
Sie lösen die vom Irrthum angeschmied'  
ten Ketten,

Wers kann und thut, dem steig' ein Denk  
mal an den Pol:

„In Seines Volkes Heil fand Er des  
Herrschers Wohl“.

## VII.

### Einige statistische Notizen über Anbauung, Größe und Bevölkerung der alt-badischen Markgraffschaft.

Am Schluß der zweiten Regierungsperiode, 1802, zeichnete ich mir, als damaliges Kammer-Mitglied, meist aus andern Referaten, die etwelchen Daten auf, welche hier folgen, weil — wenn schon sie zum Theil durch die spätere Unterbeilage überflüssig geworden seyn mögen — die nähere Darstellung der Verhältnisse, und selbst die der verschiedenen Beobachtungswege, um an dasselbe Ziel zu kommen, ein Interesse behält.

1.) An landwirthschaftlich cultivirtem Boden, fanden sich, nach den neuesten Erhebungen, damals angegeben:

Morgenzahl im Durlachischen, Bbadischen, Summe.			
an Aekern . .	152,930.	96,009.	248,939.
an Weinbergen .	12,100.	6641.	18,741.
an Wiesen . .	63,268.	41,811.	105,079.
	228,298.	144,461.	372,759.